



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 50	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)	97	Nr. 55 Erlaubnis zur Feier der kanonischen Trauung gemäß c. 1118 § 2 CIC	106
Nr. 51	Beschlüsse der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022	98	Nr. 56 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2023	106
Nr. 52	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022	105	Nr. 57 Personalveränderungen im XV. Terrat	106
Nr. 53	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022	105	Nr. 58 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2024	106
Nr. 54	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	105	Nr. 59 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023	106
			Nr. 60 Totenmeldungen	107
			Nr. 61 Dienstmeldungen	110

Der Bischof von Limburg

Nr. 50 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben.

Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, 29. September 2022
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 20. Februar 2023
Az.: 608B/58514/22/02/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 51 Beschlüsse der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022

Die Bundeskommission beschließt:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„¹Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“²“

4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.

b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.

c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“¹“

d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“¹“

e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22}“

f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ²⁰“

g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehen,“ durch die Wörter „Erziehen oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

- b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom

Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

- c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX

nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
- i) schwierige Fachberatung,
- j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“

5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagog (Bachelor/Master),“ eingefügt.

6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

„14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

- a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstge-

ber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.

²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum

1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG 9	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

- (1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag

in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

- (2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologie für Radiologie, Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1. Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)

2. Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529); Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a. Radiologieassistenten	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik
3b. analytik	a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologie für Radiologie c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik
4. Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246); Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5. Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6. Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

- (1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz

8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfang zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

- (2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats An-

spruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

- (3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Februar 2023
Az.: 359H/64775/22/01/11

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 52 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Februar 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/23/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 53 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Februar 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/23/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 54 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

In der am 6. Dezember 2022 verfügten Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (Amtsblatt 2022, S. 699–706) werden die internen Verweise wie folgt korrigiert:

§ 1 Satz 2 WO PGR erhält folgende Fassung: „Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 8 Rechnung zu tragen.“

§ 13 Abs. 1 Satz 3 WO PGR erhält folgende Fassung: „Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 8.“

§ 13 Abs. 1 Satz 5 WO PGR erhält folgende Fassung: „Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 8.“

§ 13 Abs. 1 Satz 6 WO PGR erhält folgende Fassung: „Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 11 Abs. 4 einzuholen.“

§ 13 Abs. 5 WO PGR erhält folgende Fassung: „Der Vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis 5 Wochen vor der Wahl eine Liste mit den Daten gemäß § 11 Abs. 3.“

§ 22 Abs. 2 WO PGR erhält folgende Fassung: „Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 21 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.“

§ 24 Abs. 1 Satz 2 WO PGR erhält folgende Fassung: „Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 23 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit der Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.“

Limburg, 8. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760 B/60635/23/02/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 55 Erlaubnis zur Feier der kanonischen Trauung gemäß c. 1118 § 2 CIC

Im Bistum Limburg bedarf es für die Feier der kanonischen Trauung zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einen nichtkatholischen, aber getauften Partner in einer Kirche, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder der Evangelischen Kirche im Rheinland zugehören, künftig keiner Anfrage mehr an das Bischöfliche Ordinariat. In diesem Fall gilt die Feier der kanonischen Trauung bei vorliegender Erlaubnis des zuständigen evangelischen Pfarrers bzw. der zuständigen evangelischen Pfarrerin sowie bei Zustimmung des für das Gebiet des Trauortes zuständigen kanonischen Pfarrers als gemäß c. 1118 § 2 CIC erlaubt.

In gleicher Weise gilt die Feier der kanonischen Trauung bei vorliegender Erlaubnis des kanonischen Pfarrers des Trauortes in ehemaligen Kirchen und Kapellen, die inzwischen für profan erklärt wurden, als gemäß c. 1118 § 2 CIC erlaubt.

Nr. 56 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2023

Aufgrund der Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2023 erhöht sich die Sustentation wie folgt: Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 01. Januar 2023 monatlich 747,33 Euro. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf: Vollverpflegung 515,99 Euro, Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung 212,08 Euro, Strom 19,26 Euro.

Nr. 57 Personalveränderungen im XV. Priesterrat

In Nachfolge von Herrn Pfarrer Rolf Glaser hat der Bischof gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 der geltenden „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ Herrn Pfarrer Marc Stenger mit Termin 2. März 2023 in den XV. Priesterrat der Diözese Limburg berufen.

Nr. 58 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2024

A. Anmeldefrist: 9. Juni 2023

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2024 bis zum 9. Juni 2023 mitzuteilen.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (z. B. durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

B. Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich (siehe Punkt C.) mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 19. Mai 2024 (Pfingstsonntag),
- 30. Mai 2024 (Fronleichnam),
- 14./15. September 2024 (Kreuzfest) und
- die Adventszeit 2024 (ab dem 1. Dezember).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden.

Die Pfarreien erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

C. Kontakt und Information

Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 59 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der

Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Bischöfliche Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden gemäß Kollektenplan weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt: Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versendet. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel.: 0221 995065-0, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Website: www.dvhl.de.

Nr. 60 Totenmeldungen

Diakon i. R. Heinz Detering

Am 1. März 2023 verstarb Herr Diakon i. R. Heinz Detering im Alter von 76 Jahren in Taunusstein-Bleidenstadt.

Heinz Detering wurde am 22. August 1946 in Herten geboren. Nach dem Besuch der Volksschule legte er im Jahr 1965 die Kaufmannsgehilfenprüfung ab und war danach in der Paulusbuchhandlung in Recklinghausen für die Fachgruppen Philosophie, Pädagogik, Theologie und Psychologie tätig. Von 1966 bis 1968 arbeitete er als stellvertretender Geschäftsleiter in einer Buchhandlung an der Ruhr-Universität in Bochum. Ab 1968 hatte er verschiedene leitende Positionen in der Bertelsmann-Verlagsgruppe in Gütersloh, Düsseldorf und Wiesbaden inne und wurde im Januar stellvertretender Verlagsleiter. All die Jahre hindurch engagierte er sich in seinen Pfarreien, sei es als Vorsitzender von Pfarrgemeinderäten seiner Wohnsitzpfarrei, in der Bezirksversammlung und dem Bezirkssynodalrat Untertaunus, in der Diözesanversammlung und als Mitglied des Caritasrates des Bistums Limburg.

Mitte der 1970er-Jahre reiften in ihm die Überlegungen, um die Diakonenweihe zu bitten. Nach anfänglichen Kontakten im Erzbistum Köln, in dem er zu diesem Zeitpunkt wohnte, und – nach seiner Versetzung nach Wiesbaden – nach Gesprächen mit den Verantwortlichen im Bistum Limburg fühlte er sich gestärkt und ermutigt und belegte in den Jahren 1976 und 1977 den Grundkurs der Ausbildung „Theologie im Fernkurs“, dem in den Jahren 1982 bis 1985 und ab 1989 vertiefende Studien folgten. Im April 1991 wurde er in den Diakonatskurs aufgenommen.

Am 20. November 1993 spendete ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom die Diakonenweihe.

Zum 1. Dezember 1993 wurde Diakon Detering als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt eingesetzt. Zu seinen Aufgaben gehörten unter anderem die Begleitung des Pflegeprojekts und der Ehrenamtlichen in der Diakonie der Gemeinde, die Begleitung der Pressearbeit, Predigt und Assistenz an Sonn- und Feiertagen, die Tauf- und Ehevorbereitung, die Sakramentspendung sowie die Trauerbegleitung und die Beerdigung. Im Zeitraum von 1995 bis 1999 übernahm er zusätzlich seelsorgliche Aufgaben im Kreisaltenzentrum Bad Schwalbach sowie ab 2003 in der Ehevorbereitung der Stadtkirche Wiesbaden.

Im Jahr 1999 wechselte er als Diakon in die Pfarrei St. Andreas nach Wiesbaden, wo er weitere zehn Jahre in verschiedenen Feldern der Pastoral aktiv war. Seit dem Jahr 2003 war Diakon Detering Mitglied der „AG Sozialpastoral“ des Bistums und ab dem Jahr 2004 Präses der KAB Wiesbaden. Von 1996 an gehörte er dem

Diakonenrat des Bistums an. In den Jahren 2010 bis 2017 engagierte er sich in besonderer Weise als Sprecher des Diakonenrates für die Belange der Diakone. In seine Zeit in Wiesbaden fiel weiterhin seine Mitarbeit im Kuratorium der Caritas-Stiftung für die Diözese Limburg sowie seine Funktion als Regionalbeauftragter für die Regionen Wiesbaden/Rheingau/Untertaunus.

Zum 1. Februar 2009 wurde er als Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Taunusstein/Aarbergen-Hohenstein mit Schwerpunkt in den Pfarreien St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt, Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und in der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn eingesetzt. Zusätzlich übernahm er von Dezember 2010 bis ins Jahr 2019 hinein das Amt des Geistlichen Beirats des KKV-Diözesanverbandes Limburg.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wurde seiner Bitte um Verlängerung der Ausübung regelmäßiger Dienste entsprochen. Zum 31. Dezember 2015 wurde er schließlich auf eigenen Wunsch von seinen Aufgaben entpflichtet. Seine Frau, die ihn über all die Jahre in seinem Dienst unterstützt und gestärkt hatte, verstarb im Juni 2021.

Wir danken Herrn Diakon Detering für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Das Requiem für Diakon Detering wurde am 9. März 2023 in der Kirche St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt gefeiert. Die Urnenbeisetzung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis.

Pfarrer i. R. Winfried Traudes

Am 1. März 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Winfried Traudes im Alter von 83 Jahren in Königstein-Mammolshain.

Winfried Traudes wurde am 30. Mai 1939 in Wiesbaden geboren. Dort besuchte er die Schule und legte im Jahr 1960 das Abitur ab. Es folgte ein zweijähriger Dienst bei der Bundeswehr, bei dem er den Rang eines Oberleutnants der Reserve bekleidete. Von 1962 bis 1967 studierte er als Priesterkandidat des Bistums Limburg Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, danach folgten Studien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Fach Sozialwissenschaften.

Danach schloss sich Winfried Traudes dem Heilig-Geist-Werk „Opus Spiritus Sancti“ mit Sitz in Mammolshain an. Aufgrund der dadurch gewachsenen Verbindungen wurde er in die Diözese Moshi/Tansania inkardiniert und am 29. November 1969 vom afrikanischen Bischof Joseph Kilasara in Mammolshain zum Priester geweiht. Seine Primiz feierte er in St. Andreas in Wiesbaden.

Viele Jahre begleitete er den Aufbau der Schwestern- und Priestergemeinschaft des Werkes in Tansania und Indien und leitete die Priestergemeinschaft. Schon während dieser Zeit (und später noch bis 1991) übernahm er bei Heimataufenthalten häufig Dienste und Urlaubsvertretungen im damaligen Pfarrverband Kronberg, d. h. in Kronberg, Schönberg, Mammolshain und Oberhöchstadt.

Im Jahr 1991 wurde er von Bischof Dr. Franz Kamphaus mit der Leitung der Seelsorge in der Pfarrei Christ König in Wiesbaden-Nordenstadt betraut. Drei Jahre später, am 31. Mai 1994, wurde er schließlich in unser Bistum inkardiniert und ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1994 an die Pfarrei Christ König übertragen.

Im Jahr 1993 übernahm er zusätzlich auch das Amt des die Seelsorge Leitenden Priester in der Pfarrei Maria Aufnahme in Wiesbaden-Erbenheim. Eine weitere Aufgabe hatte er in Wiesbaden als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Südost inne.

Seine seelsorglichen Tätigkeiten in Afrika und Indien weiteten seinen Blick auf die Weltkirche und ließen ihn für die Kirche in anderen Kontinenten und für Menschen in Missionsländern Verantwortung übernehmen. Von diesen Erfahrungen, die er als Geschenk sah, war er geprägt. Für verschiedene Richtungen hatte er stets ein offenes Herz. Sein Dienst war getragen vom Glauben und von der Treue zu Jesus Christus.

Zum 31. August 2009 trat Pfarrer Traudes in den Ruhestand und zog nach Mammolshain in die unmittelbare Nähe zur Heilig-Geist-Gemeinschaft. Gerne übernahm er ab Januar 2010 Subsidiarsdienste im damaligen Pastoralen Raum Oberursel, später dann in der neu gegründeten Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach wie auch in Königstein. Im Bezirk Hochtaunus übernahm er den Besuchsdienst für die älteren Mitbrüder. Am 30. November 2019 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum in der Mammolshainer Kirche feiern, die für ihn eine besondere Bedeutung hatte, da er in dieser Kirche geweiht worden war.

Wir danken Herrn Pfarrer Traudes für sein Wirken in unserem Bistum und für die zahlreichen seelsorglichen

Dienste außerhalb unserer Diözese. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung erfolgte am 9. März 2023 auf dem Friedhof in Königstein-Mammolshain. Anschließend wurde in der Kirche St. Michael in Mammolshain das Requiem gefeiert.

Pfarrer i. R. Wilhelm Schickel

Am 12. März 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wilhelm Schickel im Alter von 90 Jahren in Rüdesheim.

Wilhelm Schickel wurde am 24. Dezember 1932 in Essen geboren. Dort wuchs er auf und musste als Kind die Schrecken des Krieges, der Bombardierung und den Tod von Verwandten und Bekannten erleiden. Im Herbst 1942 wurde der Schulbetrieb eingestellt, am 30. April 1943 wurde seine Familie evakuiert und kam nach Niederselters, wo er mit seiner Mutter, seinen Geschwistern und dem kranken Großvater bis Juli 1951 in sehr beengten Verhältnissen lebte; sein Vater war nach Russland eingezogen worden. An der städtischen Oberschule für Jungen in Limburg erlangte er im März 1953 das Zeugnis der Reife. Die Kriegserfahrungen waren für ihn prägend und ließen in ihm – wie er später schrieb – den Entschluss reifen, sich „in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen, Not zu wenden in opferbereiter Tat, Christus in die Welt zu tragen.“

Nach dem Studium der Philosophie und der Theologie in Sankt Georgen in Frankfurt – unterbrochen durch zwei Studiensemester an der Universität München – weihte Bischof Dr. Wilhelm Kempf ihn am 8. Dezember 1958 im Limburger Dom zum Priester.

Sein Neupriesterpraktikum leistete er im Januar und Februar 1959 in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim. Es folgten Kaplansstellen in Schönberg (April 1959 bis April 1961), Bad Homburg (April 1961 bis August 1962) und Geisenheim (August 1962 bis März 1969). Im Rahmen seiner längeren Tätigkeit im Rheingau wirkte er auch als Religionslehrer am Gymnasium der Ursulinen sowie als Studentenseelsorger an der Fachhochschule Geisenheim. In diesen Aufgaben konnte er seinen ausgeprägten Sinn für Literatur, Kunst und Musik gut einbringen. Im März 1969 übernahm er als Pfarrverwalter, ab April dann als Pfarrer die Pfarrei Bad Schwalbach. Den dortigen pastoralen Herausforderungen stellte er sich mit hohem Verant-

wortungsbewusstsein, gepaart mit Arbeitsdisziplin und Bescheidenheit in seiner persönlichen Lebensführung. Mit Augenmaß und Geduld setzte er die Auf- und Umbrüche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in die pastorale Praxis um.

Jede Möglichkeit nahm er wahr, um das Wort Gottes für seine Gemeindemitglieder und für die Kurgäste konkret und lebendig werden zu lassen. Im Rahmen von Gemeindefahrten, die er unter anderem nach Israel, Irland und Rom unternahm, wusste er die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit seinem Wissen und seinen Anregungen zu begeistern und geistlich zu bereichern. Kurgäste fanden in ihm einen seelsorglichen Gesprächspartner. Zusammen mit den evangelischen Kirchengemeinden trug er Sorge für ein regelmäßiges Kurprogramm mit theologischen Themen. Ein besonderes Anliegen war ihm die Ökumene; immer wieder suchte er die Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden und der Baptistengemeinde. Als Dekan des Dekanates Bad Schwalbach sorgte er für den regelmäßigen Austausch unter den Seelsorgenden.

Im Jahr 1977 ernannte ihn der Bischof erstmals zum Bezirksdekan des Bezirks Untertaunus; zwei weitere Amtszeiten sollten bis 1992 folgen. Pfarrer Schickel leistete in dieser Funktion Aufbauarbeiten für die synodalen Gremien und das Bezirksamt und förderte das Miteinander aller Beteiligten. Ein wichtiges Instrument war ihm dafür die Einführung von jährlich stattfindenden Pastoraltagen im Bezirk.

Zum 31. August 2000 trat Pfarrer Schickel in den Ruhestand und zog nach Geisenheim. In Oestrich und Hallgarten war er als Subsidiar eingesetzt und gehörte seit Dezember 2001 zum Kreis der Priester im Bistum, die mit der Zelebration der Messfeier nach dem Missale Romanum 1962 beauftragt waren. Später verlegte er seinen Wohnsitz nach Aulhausen, wo er im St. Vincent-Stift weiterhin seelsorgerisch tätig war.

Am 8. Dezember 2018 konnte er sein diamantenes Priesterjubiläum in seiner ehemaligen Pfarrei Bad Schwalbach feiern. Mit nachlassender Gesundheit zog Pfarrer Schickel in das Marienheim in Geisenheim.

Wir danken Herrn Pfarrer Schickel für sein Wirken in unserem Bistum und für die zahlreichen seelsorglichen Dienste außerhalb unserer Diözese. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 20. März 2023 in der Kirche St. Michael in Jossgrund-Oberndorf (Martinusstraße 1) gefeiert, am Wohnort seines jüngeren Bruders. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem unmittelbar angrenzenden Friedhof.

Nr. 61 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 9. Februar 2023 bis auf Weiteres hat der Generalvikar Pfarrer i. R. Dieter BRAUN für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit von Pfarrer Marc Stenger als Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 28. Februar 2023 hat der Generalvikar Pfarrer Matteo LASLAU von seiner Aufgabe als Pfarrverwalter der Italienischen katholischen Gemeinde Frankfurt-Höchst entpflichtet.

Mit Termin 28. Februar 2023 hat der Generalvikar Pfarrer Werner MEUER von seiner Aufgabe als Pfarrverwalter der Italienischen katholischen Gemeinde Bad Homburg entpflichtet.

Mit Termin 1. März 2023 bis zum 29. Februar 2028 hat der Bischof Pfarrer José Luis Jiménez CORREA die Italienische katholische Gemeinde Bad Homburg und die Italienische katholische Gemeinde Frankfurt-Höchst übertragen.

Mit Termin 19. März 2023 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Winfried ROTH auf die Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Pfarrer Roth in den Ruhestand.

Mit Termin 1. April 2023 wird Pater Sherin Dominic ELSY CM als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2023 wird Kaplan Medhanie Yohannes UQBAMICHAEL aus der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar als Kaplan mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Seelsorge für die katholischen Eritreer versetzt.

Mit Termin 1. April 2023 wird Pater Arputha Raj XAVIER CM als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2023 wird Kaplan Tomasz KRUSZEWSKI

aus der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt als Kaplan in die Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg versetzt.

Mit Termin 30. Juni 2023 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für P. Bernd GÜNTHER SJ gekündigt.

Mit Termin 1. Juli 2023 wird P. Gundolf KRAEMER SJ mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Kooperator in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2023 wird P. Christoph SOYER SJ zum Kirchenrektor von St. Ignatius ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. September 2023 wird Diakon Marco ROCCO mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland eingesetzt. Innerhalb dieses Auftrages wird Diakon Rocco in der Pfarrei mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in einem dynamischen Feld der Kirchenentwicklung eingesetzt.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 15. Februar 2023 hat der Bischof Herrn Dr. Matthias BRAUNWARTH zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 15. Februar 2023 hat der Bischof Frau Barbara LECHT zum Mitglied des vorläufigen Regionenteams berufen.

Mit Termin 3. März 2023 hat der Bischof Herrn Benedikt BERGER zum Mitglied des vorläufigen Regionenteams berufen.

Mit Termin 3. März 2023 hat der Bischof Frau Maria HORSEL zum stimmberechtigten Mitglied in die Personalkammer A und B des Bischöflichen Ordinariates berufen. Zum gleichen Termin hat der Bischof sie zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams sowie des vorläufigen Regionenteams berufen.

Mit Termin 3. März 2023 hat der Bischof Frau Kerstin LEMBACH zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 8. März hat der Bischof Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Mit Termin 8. März 2023 hat der Bischof Herrn Dr. Matthias BRAUNWARTH als stimmberechtigtes Mitglied in die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Mit Termin 8. März 2023 hat der Bischof Frau Kerstin LEMBACH als stimmberechtigtes Mitglied in die Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen.

